

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.07.2026

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.1-18/26

Nummer:

Z-86.1-5

Geltungsdauer

vom: **13. Juli 2026**

bis: **29. März 2028**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

Gegenstand dieses Bescheides:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von innen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und zwölf Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-86.1-5 vom 9. Dezember 2024.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "FWE 30" und Typ "FSE 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen¹.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoffen, einem 1- bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschluss, einem Lüftungssystem (optional) sowie Kabeleinführung(en) und Befestigungsmitteln; die zulässigen Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 2 angegeben; siehe Abschnitt 2.1.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten für die Abtrennung von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR² nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist gemäß Tabelle 1 an mindestens feuerhemmenden³ Bauteilen nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.3.2 anzuordnen.

Die Aufstellung bzw. der Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

1	geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen bzw.
2	DIN EN 1363-1:2012-10	Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
3	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020	
4	Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de	
4	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1: Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusotyp

Brandschutzgehäusotyp	Lage	Bauteil mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten/Bauteildicke
"FWE 30"	hängend	an massiver Wand, $d \geq 100$ mm
"FSE 30"	stehend	an massiver Wand, $d \geq 100$ mm und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵
		an Trennwand in Leichtbauweise und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheids der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen nach Abschnitt 1 und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 13 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäusotyp	Typbezeichnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wandgehäuse	FWE 30 1flügelig	Min.	628	428	241	450	250	166
		Max.	1400	897	345	1222	719	270
	FWE 30 2flügelig		628	488	275	450	310	200
Standgehäuse	FSE 30 1flügelig	Min.	628	428	241	450	250	166
		Max.	1978	928	441	1800	750	366
	FSE 30 2flügelig		628	488	275	450	310	200

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand der Brandschutzgehäuse wurde in Anlehnung an DIN 4102-2¹ bzw. DIN EN 1363-1¹ bei einer Brandbeanspruchung von innen nachgewiesen.

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

2.1.3 Zusammensetzung

2.1.3.1 Das Brandschutzgehäuse besteht jeweils aus⁶

- Gehäuse mit Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.2 sowie Kabeleinführung(en) nach Abschnitt 2.1.3.3 und einem optionalen Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.4
- Kaltrauchsperr nach Abschnitt 2.1.3.4.1
- Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.3.4.2 und
- Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5.

2.1.3.2 Gehäuse

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten), einem verschließbaren 1-flügeligen bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, Metallteilen und Beschlägen (z. B. Bänder, Griffe).

Der 1- bzw. 2-flügeligen Verschluss besteht aus Bauplatten (Gipsfaserplatten) und einer Dämmschicht, einem Verschlusssystem mit Schwenkhebel sowie Beschlägen, Bändern, Griffen und Metallteilen. Zum Verschließen des jeweiligen Gehäuseverschlusses sind 2-Punkt-Schubstangenverschlusssysteme mit Schwenkhebel zu verwenden. Als Dichtungen für die Öffnungsverschlüsse sind Profile aus Kautschuk werkseitig aufgebracht.

Im Inneren des Gehäuses sind werkseitig die Bohrungen in der Rückwand für die Befestigung an Massivwänden eingebracht; siehe Anlage 10.

Im Inneren des Gehäuses Typ "FSE 30" sind werkseitig die Bohrungen im unteren Plattenelement für die Befestigung am Boden bei Anordnung an Trennwänden in Leichtbauweise eingebracht; siehe Anlage 9.

Das Brandschutzgehäuse kann nach Abschnitt 2.1.3.3 mit einer oder mehreren Kabeleinführungen ausgestattet werden.

Das Brandschutzgehäuse kann nach Abschnitt 2.1.3.4 mit einem Lüftungssystem ausgestattet werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE 30" kann werkseitig mit einem Aluminiumkanten-schutz ausgestattet sein; siehe Anlage 1.

2.1.3.3 Kabeleinführung(en)

Die Kabeleinführungen bestehen aus Öffnungen im oberen oder seitlichen Plattenelement des jeweiligen Brandschutzgehäuses. Es können bis zu neun (maximal vier direkt nebeneinander) Kabeleinführungen im oberen und/oder seitlichen Plattenelement des Gehäuses werkseitig angeordnet werden. Für die Herstellung der Kabeleinführung(en) für das Brandschutzgehäuse sind Mineralwolleplatten und spezielle Formteile aus einem dämmschichtbildenden Baustoff zu verwenden; (siehe Anlagen 4, 5 und 7). Die Kabeleinführungen entsprechend Anlage 1 sind werkseitig mit einem Kabeleinführungsblech gemäß Anlage 11 abgedeckt.

2.1.3.4 Lüftungssystem Typ "KLS"

Zur Be- und Entlüftung muss das optionale Lüftungssystem mit der Kaltrauchsperr Typ "KCLS" nach Abschnitt 2.1.3.4.1 und dem Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.3.4.2 verwendet werden.

Die Öffnungen des Lüftungssystems sind nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig in den Gehäuseverschluss bzw. im oberen Plattenelement eingebaut; siehe Anlagen 1, 2 und 5 bis 8. Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus einer Zu- und einer Abluftöffnung (Ø 80 mm). An den Innenwänden dieser Öffnungen sind intumeszierende Materialstreifen angebracht. Von außen sind die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter abgedeckt.

⁶ Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.1.3.4.1 Kaltrauchsperr Typ "KCLS"

Die Kaltrauchsperr - in den Ausführungsvarianten Typ "KCLS-E" bzw. "KCLS-N" entsprechend den Anlagen 2 und 11 - der Celsion Brandschutzsysteme GmbH besteht im Wesentlichen aus einem Blechgehäuse mit Verschlussblech, einer Zugfeder, einem elektrischen Magneten sowie dazu gehörenden Schrauben. Die Ausführungsvariante Typ "KCLS-E" ist werkseitig eingebaut (siehe Anlagen 6 und 11), die Ausführungsvariante Typ "KCLS-N" ist werkseitig beigelegt (siehe Anlagen 8 und 11).

2.1.3.4.2 Rauchmelder

Der Rauchmelder ist werkseitig im Gehäuse am oberen Plattenelement angeordnet. Alternativ ist der von der Celsion Brandschutzsysteme GmbH mitgelieferte Rauchmelder mit dazu gehörenden Schrauben zu verwenden; siehe Anlagen 6 und 8.

2.1.3.5 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden sind nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) optional die mitgelieferten Befestigungsmittel der Celsion Brandschutzsysteme GmbH, zu verwenden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das jeweilige Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1.3 ist werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung und Transport

Das nach Abschnitt 2.1.3 werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist mit den Befestigungsmitteln und optional mit Kaltrauchsperr und Rauchmelder zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Das Gehäuse ist vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse "FWE 30" bzw. "FSE 30" ⁷ – mit/ohne Lüftungssystem⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-5
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.4 Montage- und Betriebsanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

⁷ Nichtzutreffendes streichen.

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist.

Der Hersteller hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse
- Überprüfung der Angaben zum Glimmverhalten und zur Deklaration der Rohdichte durch den Hersteller der Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.1.3.3

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen für das jeweilige Brandschutzgehäuse jeweils aus dem Gehäuse mit Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en) und Lüftungssystem (optional) mit Kaltrauchsperrung und Rauchmelder nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.5 bestehend, mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Gehäuses mit Gehäuseverschluss bzw. Kabeleinführung(en) und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des jeweiligen Gehäuses mit Gehäuseverschlusses, Kabeleinführung(en),

- bzw. der Elemente des Lüftungssystems (optional) des jeweiligen Brandschutzgehäuses
- Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung für das Brandschutzgehäuse aus Gehäuse mit Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en) und des Lüftungssystems (optional) bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des jeweiligen Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.
- Überprüfung der Angaben zum Glimmverhalten und zur Deklaration der Rohdichte durch den Hersteller der Mineralwolleplatten

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss an massiven Wänden nach Abschnitt 1 angeordnet werden.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist über in der Rückwand des Gehäuses eingebrachte Bohrungen an den angrenzenden Massivwänden aus Beton mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 oder allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel entsprechend dem Verankerungsgrund sowie den statischen Erfordernissen zu befestigen; siehe Anlagen 3 bis 8.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE 30" in der Aufstellvariante an Trennwänden in Leichtbauweise ist nach planungstechnischen Vorgaben über im unteren Plattenelement des Gehäuses eingebrachte Bohrungen am angrenzenden Massivboden mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 oder allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmitteln entsprechend dem Verankerungsgrund sowie den statischen Erfordernissen zu befestigen; siehe Anlage 9.

Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder europäisch Technischen Bewertung sind zu beachten. Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind vom Planer die Angaben zum Verankerungsgrund für die Bemessung nach Abschnitt 3.2 bereitzustellen.

Durch den Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Die werkseitige Ausstattung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Lüftungssystem Typ "KLS" nach Abschnitt 2.1.3.4 ist vom Planer festzulegen.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen elektrischen Leitung sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen nach Tabelle 3 einzuhalten.

Tabelle 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusotyp		Volumen bezogen auf die Innenabmessungen des Gehäuses [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt*
FWE-30 1-flügelig	min	0,018	4 x 50 (200)	532
	max	0,24	4 x 120/70 (480)	5642
FWE-30 2-flügelig		0,028	5 x 70 (350)	1689
FSE-30 1-flügelig	min	0,018	4 x 50 (200)	532
	max	0,49	4 x 120/70 (480)	7288
FSE-30 2-flügelig		0,028	5 x 70 (350)	1689

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden aus Beton sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.5 zu verwenden. Die Befestigungsmittel des Brandschutzgehäuses müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben zum Verankerungsgrund nach Abschnitt 3.1, dem Verwendungszweck sowie den statischen Erfordernissen unter Brandbeanspruchung entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses Typ "FSE 30" am angrenzenden Massivboden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.5 zu verwenden. Die Befestigungsmittel des Brandschutzgehäuses vom Typ "FSE-30" müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben zum Verankerungsgrund nach Abschnitt 3.1, dem Verwendungszweck sowie den statischen Erfordernissen unter Brandbeanspruchung entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der jeweiligen Montage- und Betriebsanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und den nachfolgenden Bestimmungen anzuordnen:

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Vor der Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses ist zu überprüfen, dass der Gehäuseverschluss inklusive umlaufender Dichtung sowie die aufschäumende Dichtung in bestimmungsgemäß einwandfreiem Zustand sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Anordnung des Brandschutzgehäuses

3.3.2.1 Allgemeines

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Anordnung des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.3.2.2 Anordnung der Brandschutzgehäuse

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "FWE 30" muss an einer massiven Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 angebaut und befestigt werden. Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der Wand muss über in der Rückwand angeordnete Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.2 mit den mitgelieferten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 entsprechend den Anlagen 3 bis 9 erfolgen.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "FSE 30" muss an einer Wand und auf einer massiven Decke mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 aufgestellt werden.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der Massivwand muss über in der Rückwand angeordnete Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.2 mit den mitgelieferten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 entsprechend den Anlagen 3 bis 8 und 10 erfolgen. Die Befestigung des Brandschutzgehäuses Typ "FSE 30" bei Anordnung an der Trennwand in Leichtbauweise am Massivboden nach Abschnitt 1 muss über im unteren Plattenelement angeordnete Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.2 mit den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.5 entsprechend der Anlage 9 erfolgen.

Das Brandschutzgehäuse kann nach planungstechnischen Vorgaben entsprechend Abschnitt 3.1 werkseitig mit dem Lüftungssystem Typ "KLS" nach Abschnitt 2.1.3.4, der Kaltrauchsperrung Typ "KCLS-E" nach Abschnitt 2.1.3.4.1 sowie dem Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.3.4.2 ausgestattet sein; siehe Anlagen 5, 6 und 11.

Das Brandschutzgehäuse kann nach planungstechnischen Vorgaben entsprechend Abschnitt 3.1 alternativ mit dem Lüftungssystem Typ "KLS" nach Abschnitt 2.1.3.4, der Kaltrauchsperrung Typ "KCLS-N" nach Abschnitt 2.1.3.4.1 sowie dem Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.3.4.2 ausgestattet sein. Die Kaltrauchsperrung Typ "KCLS-N" ist auf der jeweiligen Lüftungsöffnung innen im Gehäuse mit den dazu gehörenden mitgelieferten Schrauben zu befestigen; siehe Anlagen 7, 8 und 11. Der Rauchmelder ist oben im Gehäuse am oberen Plattenelement mit den dazu gehörenden mitgelieferten Schrauben zu befestigen (siehe Anlage 8), an die Kaltrauchsperrungen anzuschließen sowie an die allgemeine Stromversorgung anzuschließen.

3.3.3 Einführung der elektrischen Leitungen

Es dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁸).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-5
- Brandschutzgehäuse Typ "FWE 30" bzw. "FSE 30"⁷ (mit/ohne Lüftungssystem⁷) mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁹ in Verbindung mit DIN EN 13306¹⁰ entsprechend den Angaben des Antragstellers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers nach Abschnitt 2.2.4 ist der Gehäuseverschluss während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses geschlossen zu halten. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen.

Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

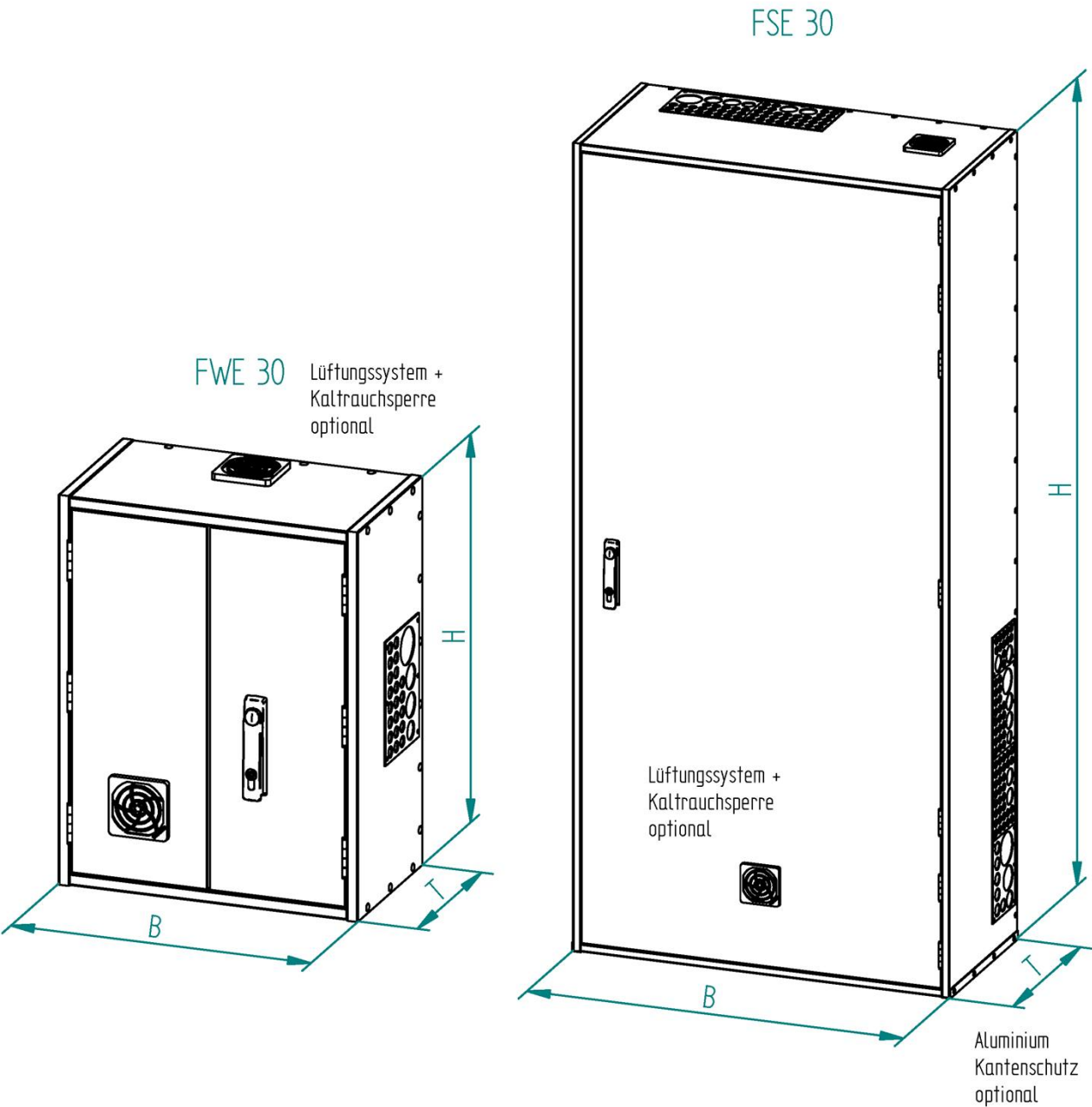
Beglaubigt
Blanke-Herr

⁸ Nach Landesbauordnung

⁹ DIN 31051:2019-06

¹⁰ DIN EN 13306:2018-02

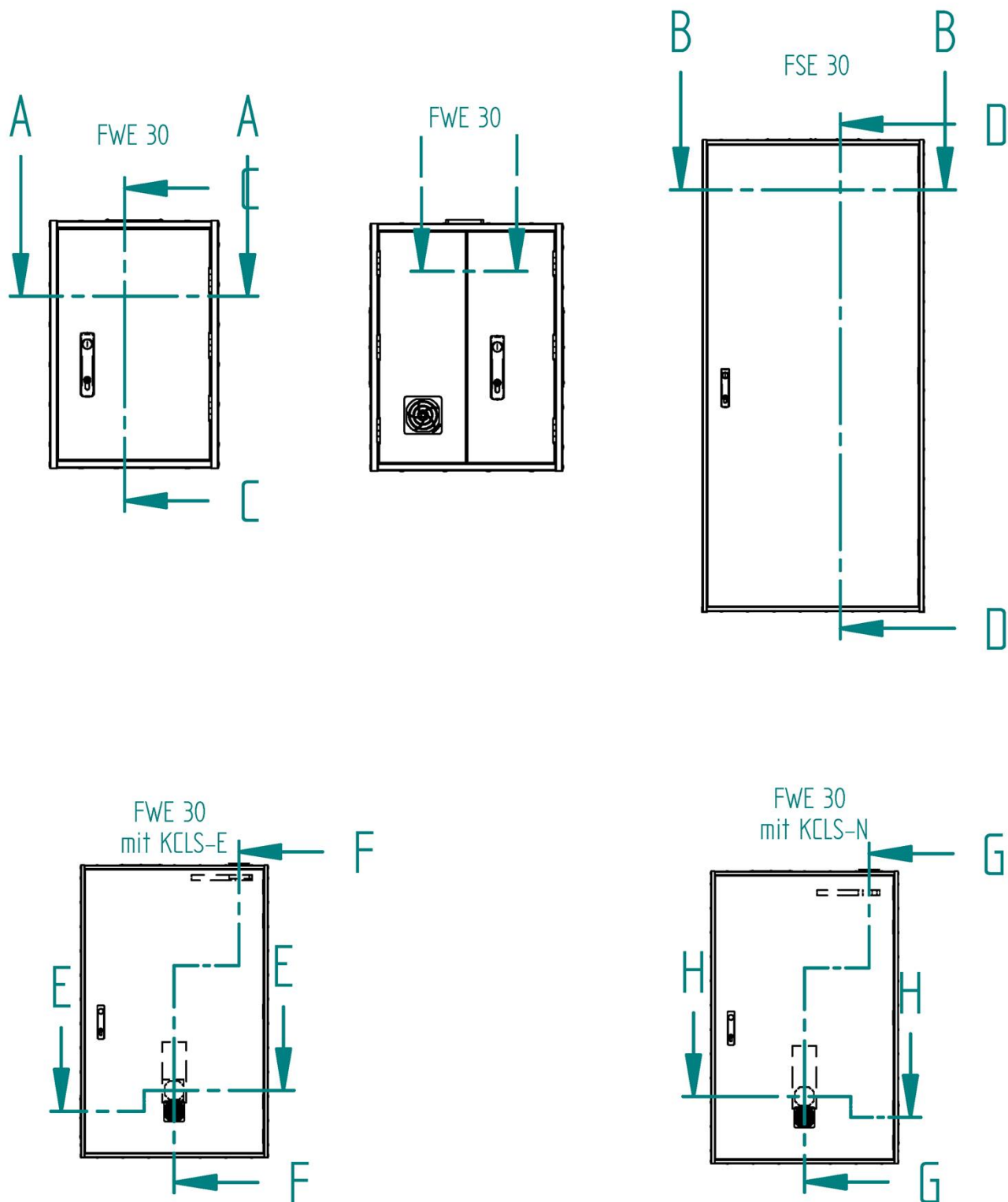
Grundlagen der Instandhaltung
Begriffe der Instandhaltung



Gehäuse Typ			Außenabmessung			Innenabmessung		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
FWE 30 (Wand)	1-flügelig	min.	628	428	241	450	250	166
		max.	1400	897	345	1222	719	270
	2-flügelig		628	488	275	450	310	200
FSE 30 (Stand)	1-flügelig	min.	578	428	241	400	250	166
		max.	1978	928	441	1800	750	366
	2-flügelig		628	488	275	450	310	200

alle Maße in mm ± 3 mm

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von innen	Anlage 1
Typ FWE 30 / FSE 30	

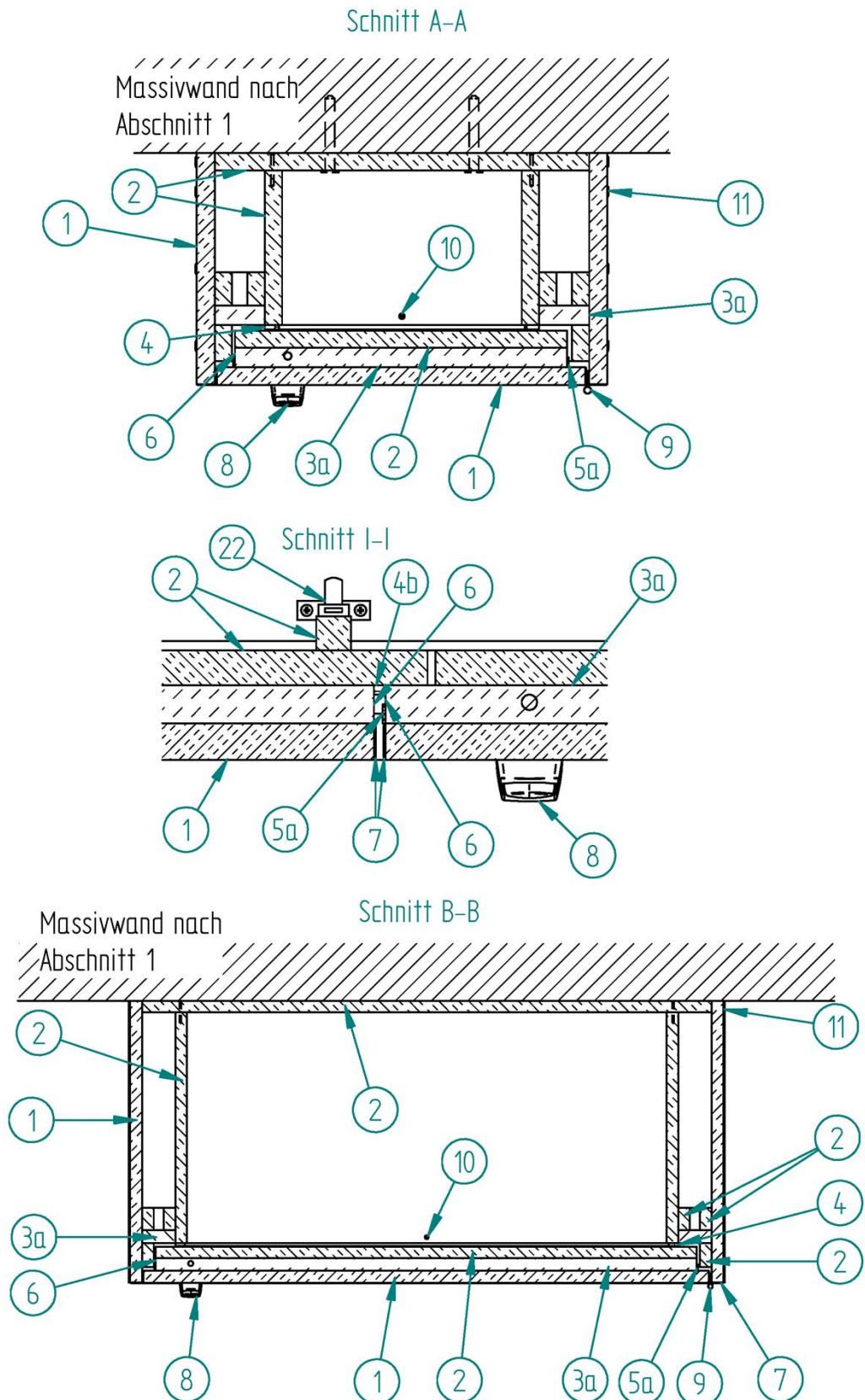


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 2

Typ FWE 30 / FSE 30

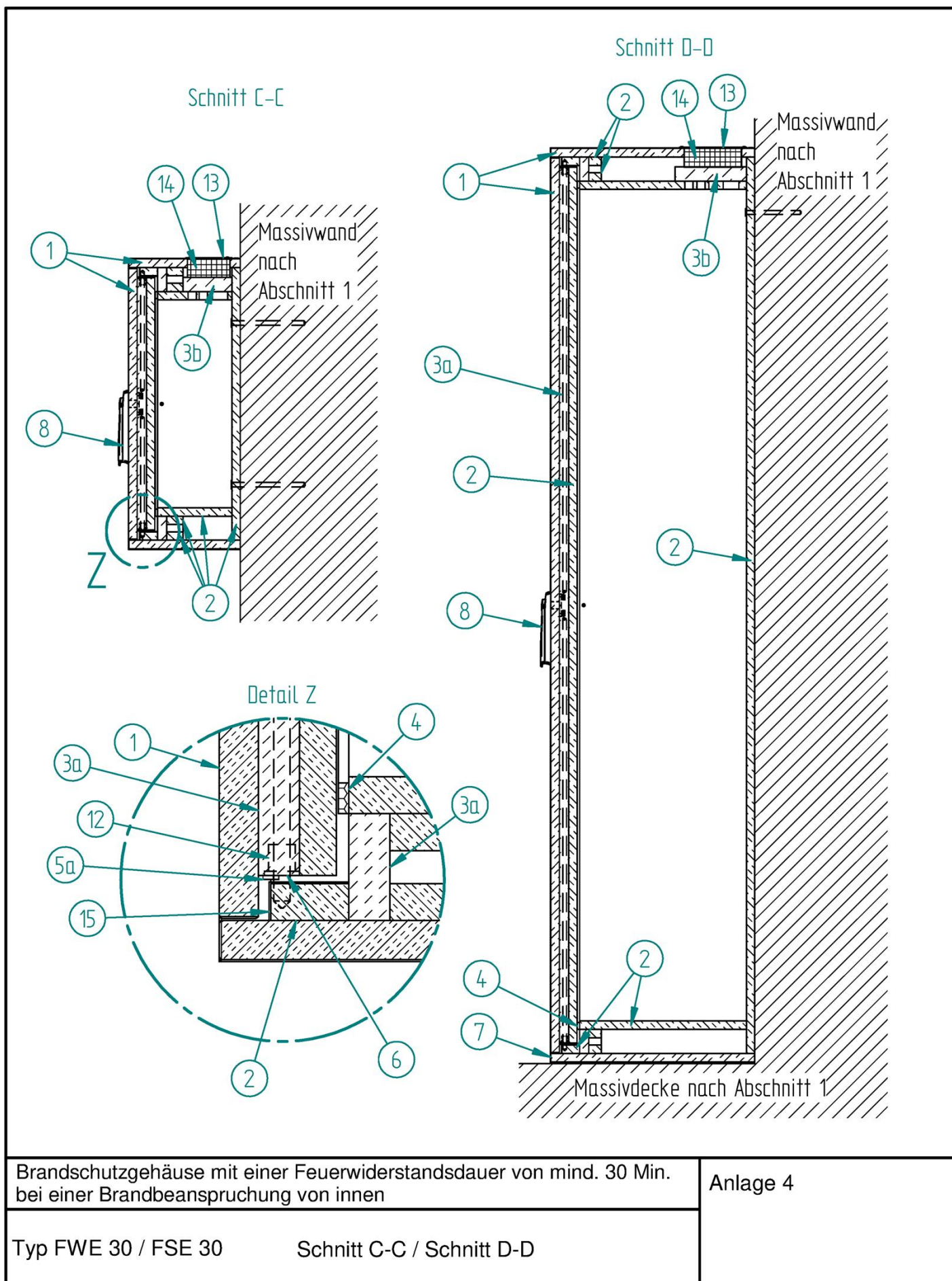
Ansicht von vorn



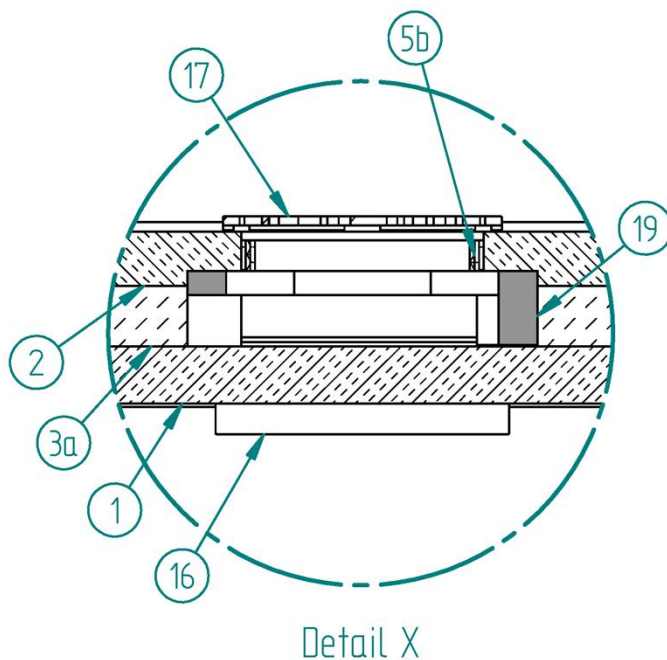
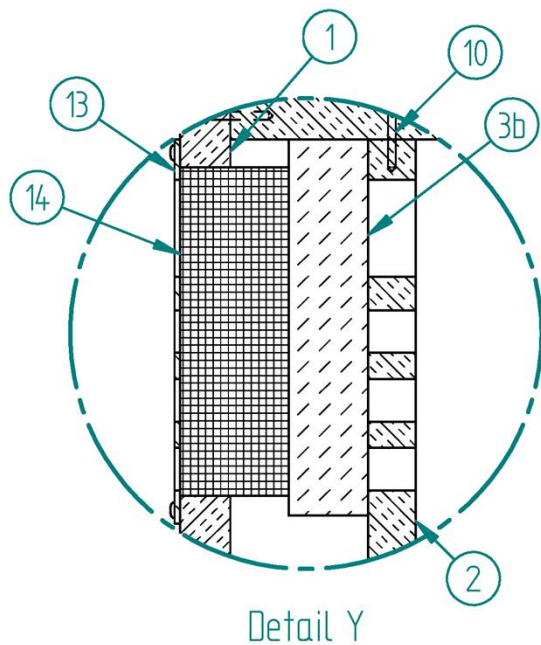
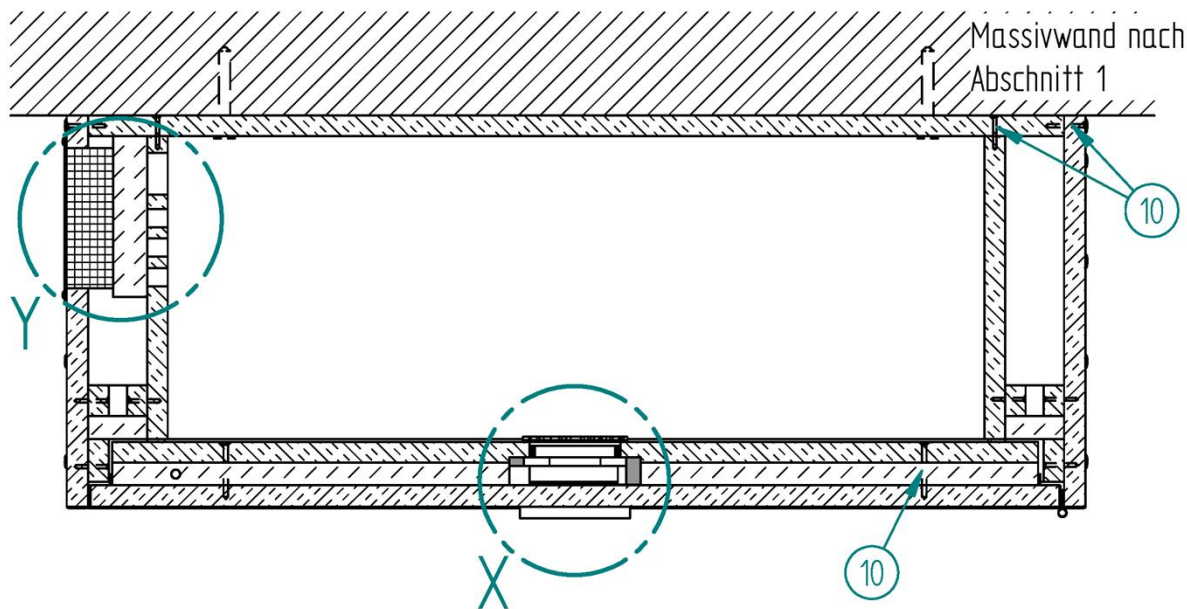
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 3

Typ FWE 30 / FSE 30 Schnitt A-A / Schnitt I-I / Schnitt B-B



Schnitt E-E



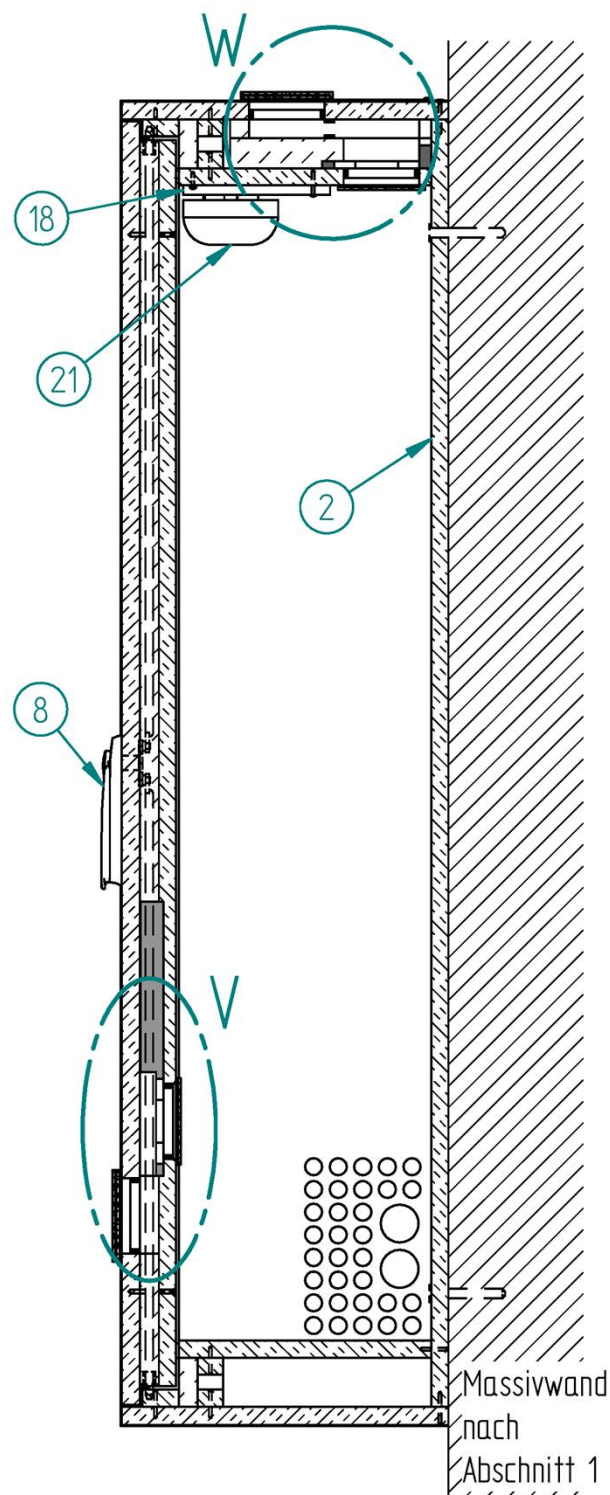
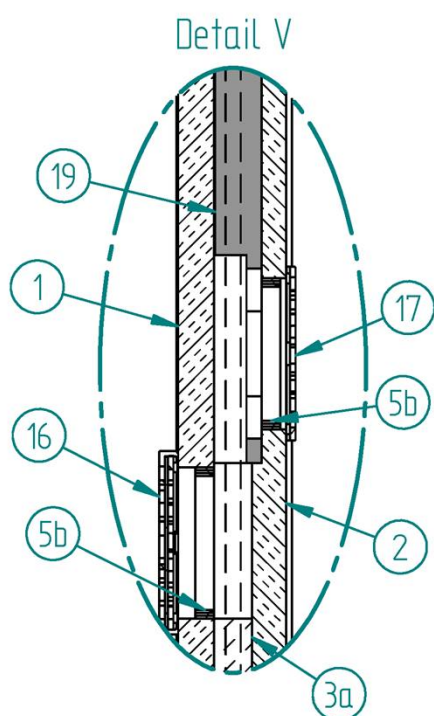
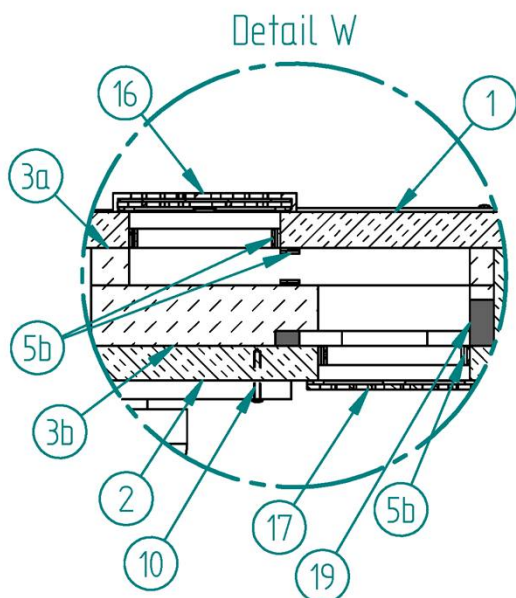
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 5

Typ FWE 30 / FSE 30

Schnitt E-E

Schnitt F-F



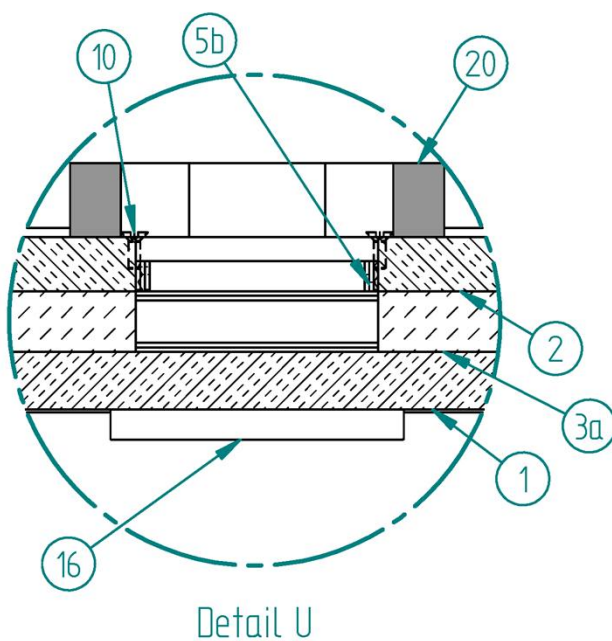
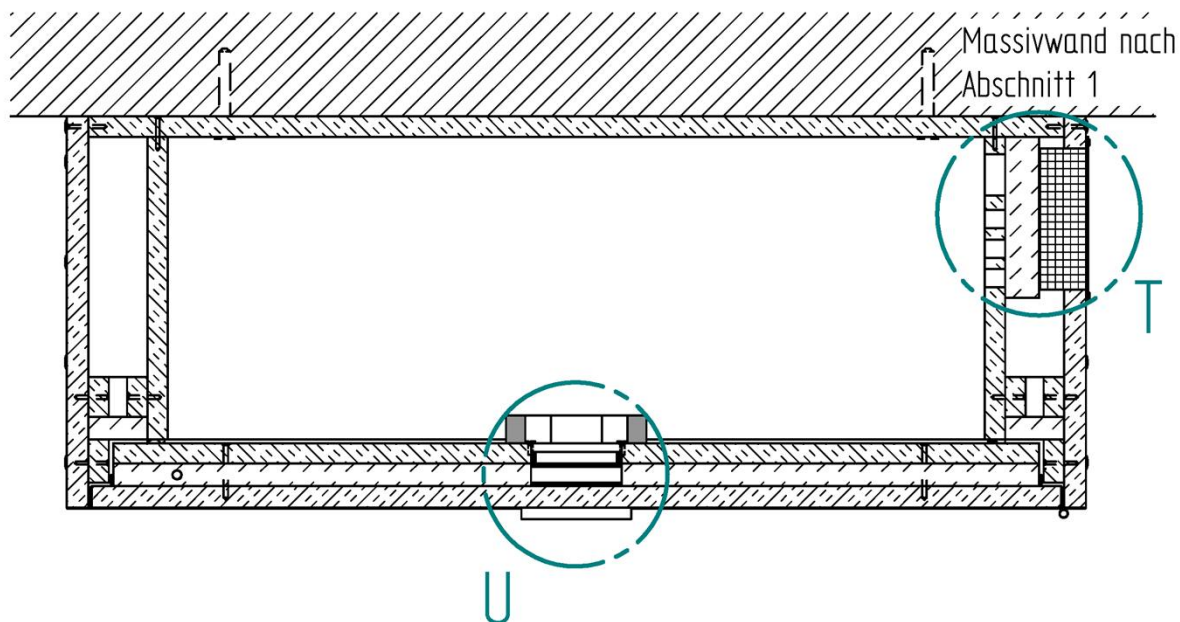
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 6

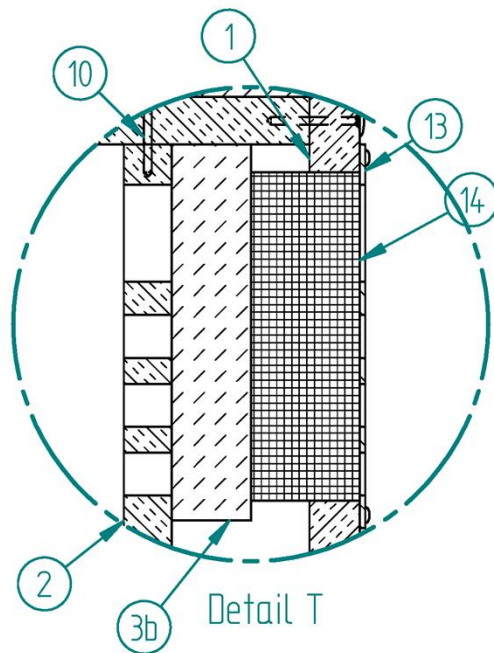
Typ FWE 30 / FSE 30

Schnitt F-F

Schnitt H-H



Detail U



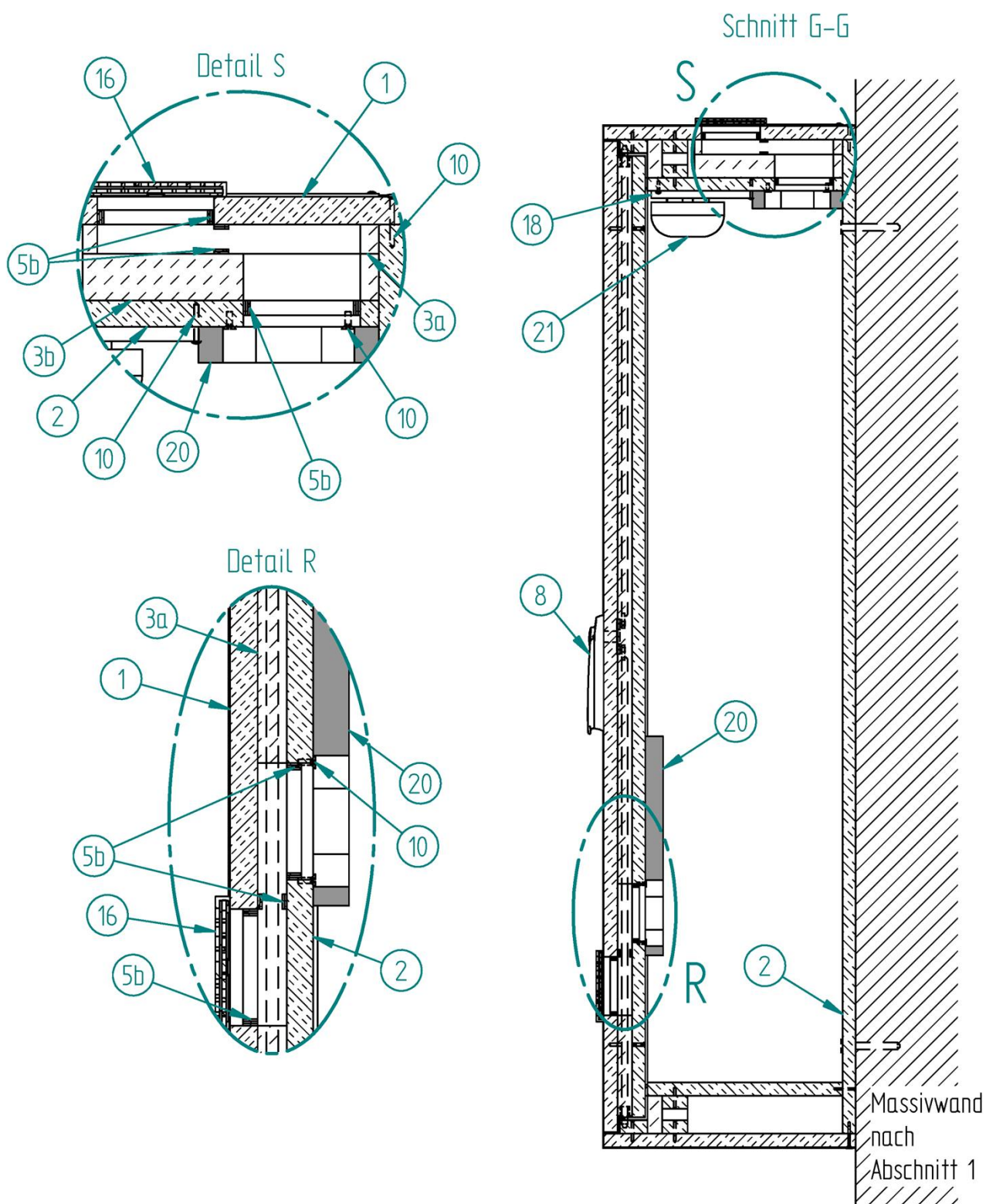
Detail T

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 7

Typ FWE 30 / FSE 30

Schnitt H-H

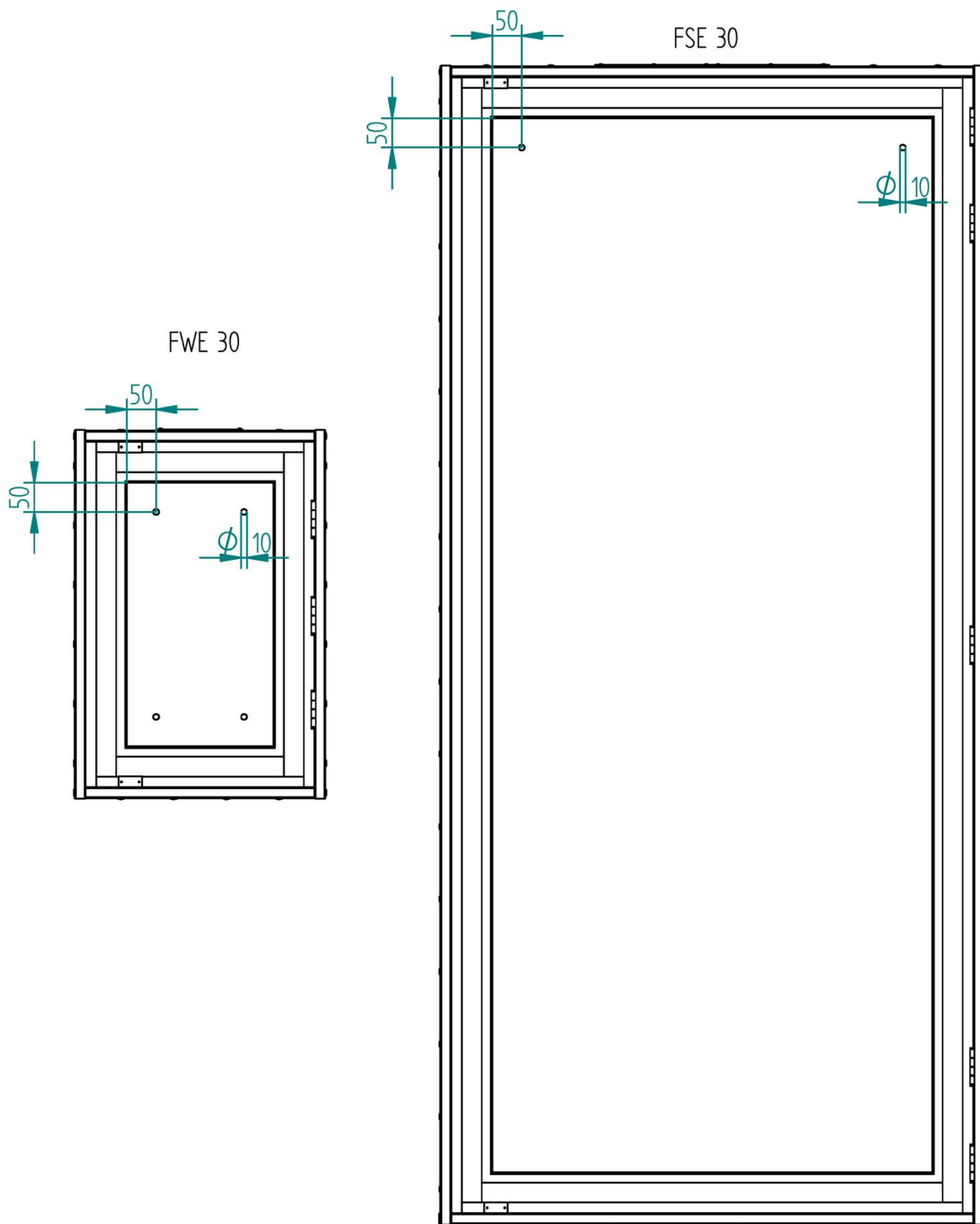


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 8

Typ FWE 30 / FSE 30

Schnitt G-G



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen

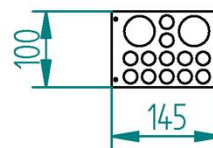
Anlage 9

Typ FWE 30 / FSE 30

Wandbefestigung

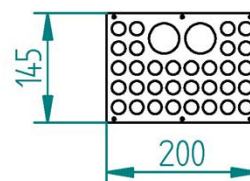
Kleine Kabeleinführung Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm
2 x $\varnothing$ 40 mm
12 x $\varnothing$ 18 mm



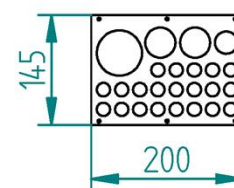
Kabeleinführung Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm
2 x $\varnothing$ 40 mm
32 x $\varnothing$ 18 mm



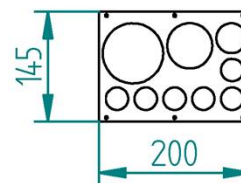
Kabeleinführung Typ CKE-C

Blechstärke 2 mm
1 x $\varnothing$ 60 mm
2 x $\varnothing$ 40 mm
1 x $\varnothing$ 30 mm
21 x $\varnothing$ 18 mm



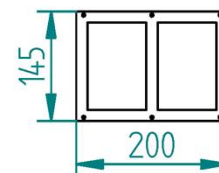
Kabeleinführung Typ CKE-D

Blechstärke 2 mm
1 x $\varnothing$ 80 mm
1 x $\varnothing$ 60 mm
1 x $\varnothing$ 40 mm
6 x $\varnothing$ 30 mm



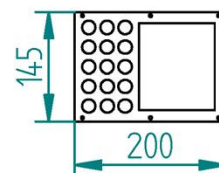
Kabeleinführung Typ CKE-E

Blechstärke 2 mm
2 Ausschnitte 115 x 78 mm
frei belegbar, Leitungen sind einzeln oder
bis $\varnothing$ 18 mm auch gebündelt einführbar



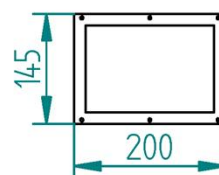
Kabeleinführung Typ CKE-F

Blechstärke 2 mm
15 x $\varnothing$ 18 mm
1 x 115 x 100 mm



Kabeleinführung Typ CKE-G

Blechstärke 2 mm
1 x 115 x 170 mm



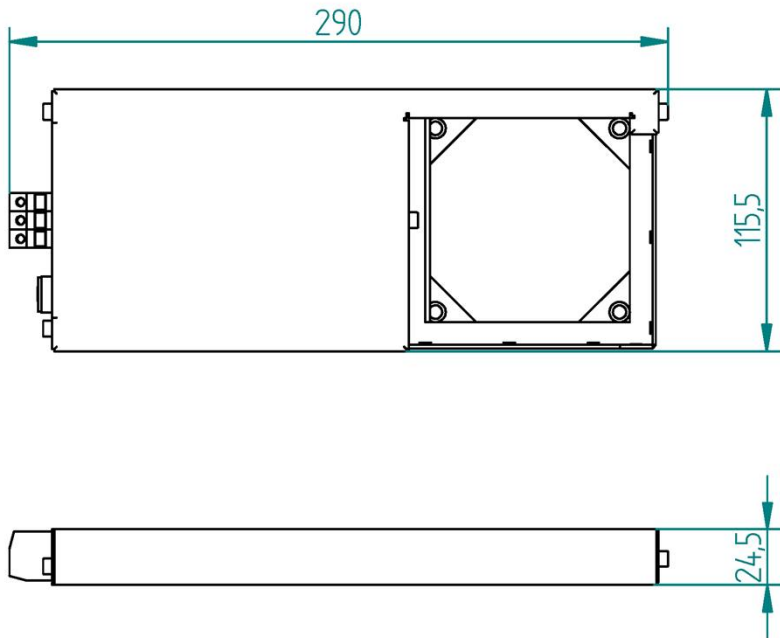
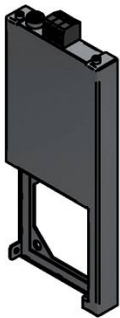
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 10

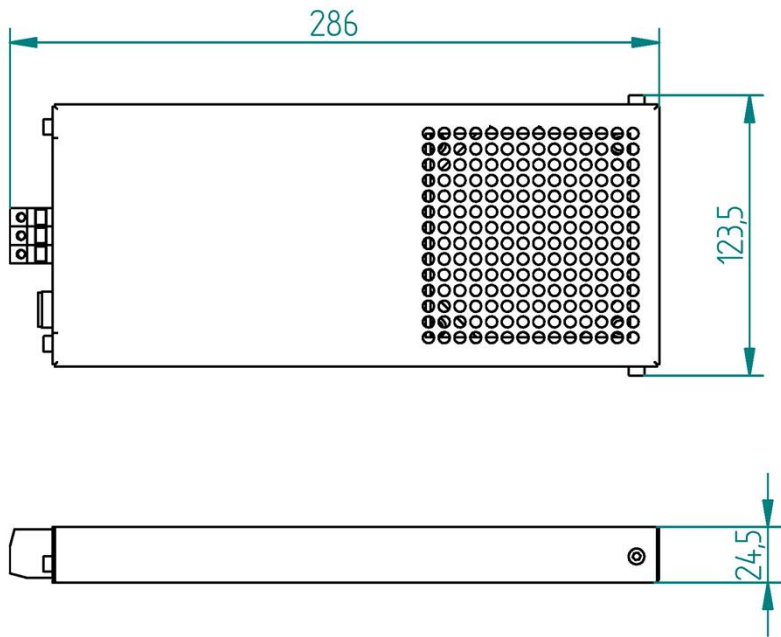
Typ FWE 30 / FSE 30

Kabeleinführungsbleche

Pos. 19 – KCLS-E



Pos. 20 – KCLS-N



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 11

Typ FWE 30 / FSE 30

KCLS-E / KCLS-N

Pos. Nr.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Bauplatte
3 a/b	Mineralwolle
4	Verschlussdichtung
5 a/b	Dämmschichtbildner
6	Gewebeband
7	Kantenschutz
8	Verschluss
9	Scharnier
10	Schraube
11	Abdeckkappe
12	Stangenführung
13	Kabeleinführungsblech
14	Dämmschichtbildner
15	Schließblech
16	Filterkassette
17	Lüftungsgitter
18	Rauchmelder- schiebesystem
19	Kaltrauchsperr KCLS-E
20	Kaltrauchsperr KCLS-N
21	Rauchmelder
22	Schieber

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 12

Typ FWE 30 / FSE 30

Positionsliste